

Stadt Biberach an der Riß

Satzung

zur Änderung der Satzung über öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 15. Dezember 2011

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 09. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 14. Mai 1990, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

§ 2 AbwS wird wie folgt geändert:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhalte-, Regenüberlauf-, Regenklär-, Versickerungs- und Retentionsbecken, Entwässerungsmulden, Abwasserpump- und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben und Gewässer, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle bis einschließlich Kontrollschacht an der Grenze innerhalb des Grundstücks, an dem die Grundstücksentwässerungsanlagen anzuschließen sind.

§ 5 AbwS wird wie folgt geändert:

§ 5 Ausschlüsse

Abs. 2 Satz 1, 2, 6 erhalten folgende Neufassung:

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Toiletten-Feuchttücher, Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle).
2. Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den darin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere, feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Schwermetalle, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe.
6. unbeschadet des Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Merkblätter DWA-M 115-1 bis 115-3 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) in der in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

§ 6 AbwS wird wie folgt geändert:

§ 6 Einleitungsbeschränkungen

Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Die Einleitung von Grund- und Schichtenwasser, Quellen (z.B. Drainagen) in größeren Mengen abfließendes Wasser (z.B. Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Freibädern und Schwimmbasins) ist genehmigungspflichtig, dabei können die Zeiten der Einleitung und die jeweils zulässigen Wassermengen bestimmt werden.

§ 8 AbwS wird wie folgt geändert:

§ 8 Anschlusskanäle

Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Stadt stellt für den erstmaligen Anschluss der Grundstücke die notwendigen Anschlusskanäle mit Kontrollschacht innerhalb des Grundstücks an der Grundstücksgrenze bereit. Zur Herstellung und Instandsetzung des Kontrollschachts ist den von der Stadt beauftragten Personen Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Stadt hat das Recht den Schacht zu kontrollieren. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Einstieg des Kontrollschachtes stets zugänglich zu halten und bei Änderungen des Geländes die Abdeckung anzupassen. Ein Höhenausgleich mit mehr als 25 cm durch Ausgleichsringe ist nicht zulässig.

§ 11 AbwS wird wie folgt geändert:

§ 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau

Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau zu sichern und für rückstausicheren Abfluss des Abwassers zu sorgen. Der Einbau einer Rücksicherung im städtischen Kontrollschacht ist nicht zulässig.

§ 18 AbwS wird wie folgt geändert:

§ 18 Grundstücksfläche

Abs. 1 b erhält folgende Neufassung:

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Abs.1 c) entfällt.

§ 28 AbwS wird wie folgt geändert:

§ 28 Höhe der Abwassergebühr

Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:

- | | | |
|-----|--|--------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 26a) beträgt je m ³ Abwasser | 1,60 € |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 26b) beträgt jährlich je m ² versiegelte Fläche | 0,45 € |
| (3) | Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | 0,82 € |

§ 29 AbwS wird wie folgt geändert:

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung der Wassergebühr festgesetzt wird. Ohne Wasserbezugsberechnung ist das Kalenderjahr der Veranlagungszeitraum.

§ 31 AbwS wird wie folgt geändert:

§ 31 Haftung

Abs.1 erhält folgende Neufassung:

(1) Werden öffentliche Abwasseranlagen durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder Eisgang) Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserlauf Mängel oder Schäden auf, so haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Ein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren erwächst in keinem Fall.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft

Biberach, den 9.Dezember 2013

Zeidler
Oberbürgermeister